

Benutzungsordnung

§ 1 Benutzungsberechtigung

Die KÖB St. Johannes d. T. Lette ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung, die jedem zur Verfügung steht. Die Bücherei ist berechtigt, vor der Zulassung zur Benutzung Einsicht in den Personalausweis/ Reisepass der Benutzer/innen zu nehmen, bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Einverständniserklärung der Eltern notwendig.

§ 2 Büchereiausweis

Benutzer/innen erhalten einen Büchereiausweis. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar, jede Namensänderung oder jeder Wohnortwechsel ist anzuzeigen. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich zu melden; für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haften die Benutzer/innen. Bei der Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben.

§ 3 Gebühren

Bei Benutzern/innen ab 18 Jahren wird eine Jahresgebühr von 6 € erhoben; die Ausleihe erfolgt ab Entrichtung dieser Gebühr unter Vorlage des Büchereiausweises für zwölf Monate kostenlos.

Bei nur einmaliger Ausleihe ist anteilig 1 € Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Bei Überschreiten der Leihfrist werden pro Woche und Medium 0,50 € Mahngebühren fällig. Erfolgt eine schriftliche Mahnung, sind zusätzlich die Porto- und Bearbeitungsgebühren zu zahlen.

Die 4. Mahnung erfolgt per Einschreiben. Es wird der Zeit- oder der Wiederbeschaffungswert des Mediums in Rechnung gestellt.

§ 4 Ausleihe und Vormerkung

Die Leihfrist für Bücher und Spiele beträgt 3 Wochen, für alle übrigen Medien 1 Woche. Eine Verlängerung der Leihfrist um den gleichen Zeitraum ist möglich, sofern keine Vorbestellungen auf das betreffende Medium vorliegen. Die Bücherei ist nicht verpflichtet, auf ein entliehenes Medium mehr als eine Vormerkung vorzunehmen. Es liegt in ihrem Ermessen, die Bereitstellung vorgemerakter Medien zu begrenzen. Gleichzeitig hat sie das Recht, entlehene Medien ohne Angabe von Gründen jederzeit zurückzufordern. Die Bücherei ist berechtigt, die Zahl der verleihbaren Medien pro Benutzer/in zu beschränken. Die Entleihdaten der Leser/innen werden für verwaltungstechnische Zwecke registriert.

§ 5 Haftung und Behandlung von Medien

Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln, Schäden der Bücherei zu melden. Das Weiterverleihen an Dritte oder das ständige Ausleihen ein und desselben Mediums sind untersagt.

Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien haben die Benutzer/innen Ersatz in Höhe des Zeit- oder des Wiederbeschaffungswerts zu leisten. Dabei liegt es im Ermessen der Bücherei, welcher Wert angesetzt wird.

Benutzer/innen haben bei Auftreten einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit in seiner Wohnung die Bücherei davon zu unterrichten. Hinsichtlich der notwendigen Desinfektion der ausgeliehenen Medien ist eine Abstimmung mit der Bücherei herbeizuführen. Während der Zeit der Ansteckungsgefahr ist die Benutzung der Bücherei untersagt.

§ 6 Ausleihe von CDs, DVDs und Tonies

Die Medien werden nur zum persönlichen Gebrauch an erwachsene Benutzer/innen ausgeliehen, die die Bedingungen zur Ausleihe der genannten Medien durch eine gesonderte Unterschrift anerkennen. Entleihungen an minderjährige Benutzer/innen erfolgen nur, soweit eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten vorliegt und die Alterskennzeichnung bei den DVDs dem Lebensalter der entleihenden Person entspricht.

Die Medien dürfen nur auf technisch einwandfreien, regelmäßig gewarteten Wiedergabegeräten abge-
spielt werden. Sie müssen stets in der Hülle aufbewahrt und vor Wärme und Magnetfeldern geschützt
werden.

Festgestellte Schäden müssen unverzüglich den Mitarbeiter/innen der Bücherei St. Johannes Coesfeld-
Lette mitgeteilt werden.

Sämtliche ausgeliehenen Medien sind nur zum persönlichen Gebrauch bestimmt, die Weitergabe an
Dritte ist ausdrücklich untersagt.

§ 7 Benutzungsordnung / Benutzungssperre

Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeschein erkennen die Benutzer/innen bzw. seine/ihre gesetzliche
Vertreter die Bestimmungen der Benutzungsordnung in vollem Umfang an.

Verstöße gegen die Benutzungsordnung können einen befristeten oder dauernden Ausschluss von der
Benutzung der Bücherei nach sich ziehen. Hierüber entscheidet der Träger der Bücherei auf Antrag
der Büchereileitung.

§ 8 Verhalten in den Büchereiräumen

In den Büchereiräumen sind Essen, Trinken und Rauchen untersagt. Tiere dürfen nicht mitgebracht
werden. Die Benutzer/innen haben darauf zu achten, dass sie durch ihr Verhalten andere bzw. den
Ausleihbetrieb nicht stören. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 9 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 10 Datenschutz

10.1 Datenerfassung

Für die Ausstellung eines Benutzerausweises werden erfasst:

- Name
- postalische Adresse
- Telefonnummer
- Geburtsdatum

10.2 Nutzung der Daten

- Adresse und Telefonnummer dienen zur Rücksprache über Verbleib und Zustand ausgeliehener
Medien.
- Das Geburtsdatum ist bei der Ausleihe von DVDs notwendig, um die FSK-Altersgrenze zu über-
prüfen.
- Das Geburtsdatum dient der Berechnung der Jahresgebühr.

10.3 Weitergabe von Daten

Alle Daten dienen nur dem internen Gebrauch und werden nicht an Dritte weitergegeben.

10.4 Löschen der Daten

Mit Rückgabe des Büchereiausweises werden sämtliche hiermit verbundenen Daten vollständig ge-
löscht.

§ 11 Schlussbestimmung

Die Benutzungsordnung tritt ab 01. November 2021 in Kraft.

Coesfeld, im Oktober 2021